

BEILAGE 1

zum Mitteilungsblatt
18. Stück – 2003/2004

**UNIVERSITÄT
KLAGENFURT**



Vizerektorat für
Forschung und Entwicklung

Kostenersatz für Projekte gemäß § 26 / § 27 UG '02 und ULGs

1 Präambel

Der Kostenersatz für Drittmittelprojekte soll an der Universität Klagenfurt nach folgenden Grundsätzen eingeführt werden:

- Konformität zu §§ 26 und 27 UG '02
- Leichte Verständlichkeit der Regelung
- Geringe administrative Belastung von Projektnehmerinnen¹ und Verwaltung

2 Struktur der Kostenverrechnung

Es erfolgt eine **Vollkostenverrechnung**² auf Basis der folgenden Bemessungsgrundlagen:

- **Personalkostensatz** zur Abgeltung der Inanspruchnahme von Stammpersonal der Universität in der Dienstzeit (z.B. Sekretariat).
- **Betriebsmittelsatz** zur Abgeltung der indirekten Kosten, die durch Drittmittelpersonal und Stammpersonal (insoweit es für Drittmittelprojekte in Anspruch genommen wird) verursacht werden.
- **Verwaltungskostensatz** von den Erträgen zur Abgeltung allgemeiner Overheads wie Quästur, Controlling, Management etc.
- **Strategiebeitrag** zur allgemeinen Bewerbung von Universitätslehrgängen sowie zur Entwicklung neuer Universitätslehrgänge
- **Direkte Kosten**, die dem Projekt im Anlassfall in Rechnung gestellt werden.

Die Kostenverrechnung über den Personalkosten- und Betriebsmittelsatz erfolgt auf Basis zu meldender Personenstunden.

2.1 Personalkostensatz

Die Projektleitung informiert über die Inanspruchnahme des Stammpersonals während der Dienstzeit (z.B. »27,5 Sekretariatsstunden«). Der resultierende Kostenersatz wird auf Basis von Durchschnittssätzen gemäß der entsprechenden Personalkategorie (z.B. Universitätsprofessorin, Universitätsdozentin etc.) ermittelt, ohne Rücksicht auf personenbezogene Details wie Gehaltsstufe.

Die Dokumentationsverantwortung liegt bei der Projektleitung, wobei projektorientierte Zeiterfassung empfohlen wird.

Bei der Berechnung der Kosten für die Personalstunde sind durchschnittliche Bezüge und Bezugsnebenkosten, Urlaub und Krankenstände zu berücksichtigen. Als Berechnungsgrundlage ist von 1.650 produktiven Dienststunden je Vollzeit-äquivalent und Jahr auszugehen.

¹ Das Geschlecht von Funktionsbezeichnungen in diesem Dokument ist der besseren Lesbarkeit halber weiblich.

² Im Gegensatz zur Grenzkostenverrechnung.

2.2 Betriebsmittelsatz

Der Betriebsmittelsatz wird je Personenstunde abgerechnet, die dem Projekt zugeordnet ist. Dabei werden Drittmittelpersonal und Stammpersonal gleich behandelt, und zwar unabhängig von der oben erwähnten Personalkategorie.

Der Betriebsmittelsatz deckt folgende Kostenarten ab:

- Nutzung von Arbeitsräumen (Abgeltung für Mieten und Möbelabschreibungen)
- Sachmittel (Büromaterial, Kopien kleineren Umfangs usw.)
- EDV-Infrastruktur und allgemeine Leistungen des ZID (daraus erwächst jedoch kein Anspruch auf die Hardware-Ausstattung)
- Betriebskosten

2.3 Verwaltungskostensatz

Allgemeine Overhead-Kosten, die nicht direkt mit der Personalnutzung korrelieren (Quästur, Controlling, Management usw.), werden in Form eines Verwaltungskostensatzes als Anteil der Projekterträge (das sind die jährlichen Einnahmen) vergütet. Die Verrechnung erfolgt jährlich im Nachhinein.

2.4 Strategiebeitrag

Zur Finanzierung von globalen Werbemaßnahmen und der Entwicklung neuer ULGs wird für ULGs zusätzlich zu den Standardkostensätzen ein zweckgebundener Strategiebeitrag in der Höhe von maximal 5% der Erträge (gleiche Bemessungsgrundlage wie beim Verwaltungskostensatz) eingehoben, der jährlich im Nachhinein verrechnet wird.

2.5 Direkte Kosten

Kosten, die ohne besonderen Aufwand den Projekten zugeordnet werden können, werden direkt verrechnet. Dazu zählen insbesondere

- Drittmittelpersonal
- Veranstaltungsräume: Je verfügbarem Raum wird unter Berücksichtigung der Ausstattung (Beamer, Overhead-Projektor, Videorekorder usw.) ein interner Mietpreis³ verrechnet
- Telefon: Die Zuordnung der Gesprächsgebühren zu Projekten erfolgt durch Vorwahl einer Projektnummer.
- Zentrale Kopieraufträge
- Leistungen des ZID, die über die Bereitstellung der EDV-Grundversorgung hinausgehen (z.B. Reparatur eines Projekt-PCs)
- Bankzinsen: Die Universität gibt ihre Bankkonditionen bei Soll und Haben an die »Projektkonten« weiter, die Verzinsung wird quartalsweise bekannt gegeben und abgerechnet

³ Dem gegenüber steht ein **externer Mietpreis**, der Außenstehenden verrechnet wird.

2.6 Übersicht

Nachstehende Tabelle fasst zusammen, welche der erläuterten Komponenten des Kostenersatzes für welche Projekttypen grundsätzlich zu entrichten sind:

Projekttyp		Personal- kostensatz	Betriebs- mittelsatz	Verwaltungs- kostensatz	Strategie- beitrag	Direkte Kosten
§ 26	Auftragsforschung	ja	ja	ja	nein	ja
	Antragsforschung	nein ¹⁾	nein ¹⁾	nein ¹⁾	nein	ja
§ 27		ja	ja	ja	nein	ja
ULG		nein	Nein	ja	in Zukunft	ja

Anmerkungen	
1)	Nach Ansicht des bm:bwk ist die Regelung über den vollen Kostenersatz nach §26 Abs. 3 UG 02 auf Grund des Gesetzeswortlautes lediglich bei der Auftragsforschung und nicht auch bei der Forschungsförderung anzuwenden

Über mögliche Subventionen ist im Einzelfall mit dem Rektorat zu verhandeln – vgl. Kapitel 3.

3 Regelungen für Drittmittelprojekte (nach §26 / §27 UG'02)

Wie aus der Übersichtstabelle (Abschnitt 2.6) zu entnehmen ist, sind für Projekte nach §26 und §27 grundsätzlich Personalkostensatz, Betriebsmittelsatz, Verwaltungskostensatz und allfällige direkte Kosten zu ersetzen.

Davon ausgenommen sind zurzeit FWF-Projekte, da die Abfuhr von Overheads weder vom FWF vorgesehen ist noch vom bm:bwk als zwingend erachtet wird (vgl. Fußnote 1 zur Tabelle in Abschnitt 2.6).

Darüber hinaus können auch andere Projektarten von der Universitätsleitung subventioniert werden, wodurch der Kostenersatz teilweise oder vollständig kompensiert wird. In Hinblick auf eine derartige Subvention sind Projekte grundsätzlich danach zu unterscheiden, ob sie vorwiegend

- A) Zwecken der Universität im Rahmen ihres Profils bzw. Entwicklungsplans und darauf abgestimmten Zielvereinbarungen (z.B. Verstärkung der Forschungsleistung der betreffenden Organisationseinheit) oder
- B) Zwecken des Geldgebers (z.B. Auftragsforschung, Beratung etc.) dienen.

Dabei ist es unwesentlich, ob die Mittel aus öffentlicher oder privater Hand stammen. Beispielsweise kann ein Auftrag der Stadt Klagenfurt vorrangig deren Zielen dienen, während die Unterstützung etwa durch eine gemeinnützige private Stiftung die Ziele der Universität fördern kann. Konsequenterweise kommt es auf eine Betrachtung des Einzelfalles an und ist daher mit dem Rektorat **vor Projektbeginn** abzustimmen. Dazu wurden in der Besprechung zwischen Rektorat und den Dekanen vom 15. 3. 2004 folgende Leitlinien definiert:

Personalkostensatz ist auf jeden Fall zu leisten, wenn ein Projekt des Typs B) vorliegt und das betreffende Personal im Rahmen seines regulären Beschäftigungsumfanges und damit kapazitätsmindernd eingesetzt wird.

Betriebsmittlersatz ist zu leisten

- im Fall der Projekte des Typs B), wenn die beauftragten Arbeiten in den Räumen der Universität und unter Nutzung der Infrastruktur der Universität durchgeführt werden. Ist dies nicht oder nur partiell der Fall, ist dies nachzuweisen und mit dem Rektorat abzustimmen.
- Im Fall der Projekte des Typs A), falls dies beim Geldgeber durchsetzbar ist (Nichtdurchsetzbarkeit ist nachzuweisen und eine entsprechende Subvention beim Rektorat zu beantragen).

Verwaltungskostenersatz ist in jedem Fall zu leisten, es sei denn, er kann beim Geldgeber aus rechtlichen Gründen nicht geltend gemacht werden (vgl. o.a. Ausnahmeregelung bei FWF-Projekten) oder die Universität subventioniert das Projekt aus strategischen Gründen.

Allfällige Subventionierungsregelungen sind **im Voraus** mit dem Rektorat (Ansprechperson: VR f. Forschung und Entwicklung) explizit abzuklären. Im Normalfall wird jedoch in auch bei subventionierten Projekten eine detaillierte Abrechnung der Kosten vorzulegen sein.

4 Regelungen für Universitätslehrgänge (ULGs)

Zur Kostenersatzleistung von Universitätslehrgängen werden der Verwaltungskostensatz, der Strategiebeitrag und der Ersatz direkter Kosten herangezogen.

Als Bemessungsgrundlage für den **Verwaltungskostensatz** sind alle Erträge heranzuziehen, also Teilnahmebeiträge, Subventionen etc. Direkte Subventionen an Teilnehmerinnen werden jedoch nicht berücksichtigt.

Gemäß Abschnitt 2.4 wird für ULGs zusätzlich zu den Standardkostensätzen der **Strategiebeitrag** verrechnet.

Verwaltungskostensatz und Strategiebeitrag werden auch bei ULGs verrechnet, die von **externen Kooperationspartnern** abgewickelt werden. Dabei ist von einer Aliquotierung der Kostensätze auszugehen.

Veranstaltungsräume werden dem ULG nach dem internen Mietpreis verrechnet (vgl. Abschnitt 2.5).

Die Einhebung des **Strategiebeitrags** wird bis auf weiteres ausgesetzt.

5 Rückflüsse der Kostensätze

Die eingehobenen Kostensätze werden wie folgt auf die einzelnen Organisationseinheiten verteilt:

Empfänger	Personal-kostensatz	Betriebs-mittlersatz	Verwaltungs-kostensatz	Strategie-beitrag	Direkte Kosten
Universität	0%	60%	100%	(noch zu klären)	100% an die rechnungslegende Einheit
Fakultät	30%	0%	0%		
Durchführende OE	70%	40%	0%		

6 Durchführungsregelungen

Der Personalkostensatz, der Betriebsmittelsatz, der Verwaltungskostensatz, der Strategiebeitrag sowie allfällige direkte Kosten wie z.B. Benützungsgebühren für Räume werden jährlich vom Controlling ermittelt und per 1. 1. des Folgejahres vom Rektorat verordnet.

Für das Jahr 2004 wurden die Sätze auf Basis von Schätzungen bis 23. Dezember ermittelt und verlautbart⁴. In den Folgejahren ist die SAP-Kostenrechnung zur Kalkulation heranzuziehen.

Der Verwaltungskostensatz ist jedenfalls mit 5% zu deckeln.

7 Übergangsregelungen

Projekte, die vor dem 1. 1. 2004 genehmigt wurden und einen Kostenersatz noch nicht vorgesehen haben, sind von den hier angeführten Bestimmungen ausgenommen.

Bestehende ULGs sind bezüglich ihres per 31. 12. 2004 laufenden Turnus von den hier angeführten Bestimmungen ausgenommen. An der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Informatik gilt die ursprüngliche Verpflichtung, entweder 40% vom Gewinn oder 5% vom Umsatz abzuführen.

⁴ Sätze für direkte Kosten werden baldmöglichst veröffentlicht.